

Tagesordnung I Punkt 6.1 der öffentlichen Sitzung am 04. Juli 2013

Antrags-Nr. 13-F-33-0065

**Stärkung der Bürgerinnen und Bürger und der Stadtverordnetenversammlung**  
**- Erstellung eines Beteiligungskodex für die städtischen Beteiligungen -**  
**- gem. Antrag von CDU und SPD vom 04.07.2013 -**

Nach § 50 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung gehört die Überwachung der gesamten Verwaltung zu den vornehmsten Pflichten der Stadtverordnetenversammlung. Diese Aufgabe umfasst auch - zumindest solange wesentliche Fragestellungen berührt sind - auch den Bereich der städtischen Beteiligungen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat in den vergangenen Jahren wichtige Teile der Stadtverwaltung in privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen ausgegliedert. Während der parlamentarisch kontrollierte Haushalt heute knapp 1 Milliarde Euro umfasst, beträgt der Gesamtumsatz der kommunalen Beteiligungen bereits rund 1,5 Milliarden Euro. Die Ausgliederung kommunaler Aufgaben in kommunale Gesellschaften ist in diesem Kontext jedoch weder neu noch per se abzulehnen. Das älteste kommunale Unternehmen Wiesbadens, die damalige Stadtwerke Wiesbaden AG (Vorgängerin von ESWE Versorgung und ESWE Verkehr) wurde bereits 1930 gegründet. Komplexe Aufgaben wie die kommunale Energieversorgung und der Öffentliche Busverkehr lassen sich in einem Unternehmen besser durchführen als innerhalb der klassischen Verwaltung. Qualitativ neu ist jedoch der Trend immer mehr Teile der Stadtverwaltung in Unternehmen auszugliedern und diese immer weiter zu differenzieren und zu hierarchisieren. Im Ergebnis hat sich eine hochkomplexe Beteiligungsstruktur entwickelt, welche neue Anforderungen an die parlamentarische Kontrolle stellt. Unsere Nachbarstädte Frankfurt, Darmstadt und Offenbach haben auf diese Herausforderung mit der Verabschiedung von „Richtlinien für eine gute Unternehmensführung“ reagiert.

Diese Regelwerke beschreiben auf Grundlage des von der Bundesregierung ausgearbeiteten allg. „Deutschen Corporate Governance Kodexes“ Regeln für die Betriebsführung und die Kontrolle kommunaler Beteiligungen. Die Richtlinien definieren das Verhältnis zwischen Gesellschafterin und Unternehmen, sie beschreiben die Kompetenzen der Gremien Aufsichtsrat, Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung sowie deren Zusammenspiel mit Magistrat und Stadtverordnetenversammlung.

Einen solchen Kodex, eine Wiesbadener Beteiligungsrichtlinie, gilt es auch für Wiesbaden zu entwickeln. Weitere Maßnahmen sind die Einrichtung eines Beteiligungsausschusses sowie die Entsendung von Stadtverordneten in die Gesellschafterversammlungen.

Die Vorgaben und Erfahrungen aus der Magistratskommission / Verwaltungsreform Ende der 90er Jahre sind angemessen zu berücksichtigen.

*Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:*

- I. Der Magistrat wird gebeten, in einem breiten Dialogprozess mit den Organen der Beteiligungsgesellschaften und ausgewählten Ämtern eine Beteiligungsrichtlinie (Public-Corporate-Governance-Kodex) mit folgenden Prinzipien zu entwickeln:
  - a. Die Stärkung der Position der Stadtverordnetenversammlung.
  - b. Die Festlegung einheitlicher Standards des Berichtswesens sowohl für die unterjährigen Berichte als auch die Jahresabschlüsse, welche auch eine Evaluation der im Beteiligungskodex definierten Ziele beinhalten müssen.
  - c. Eine kontinuierliche und umfassende Information der Stadtgesellschaft über die Entwicklungen in den einzelnen Beteiligungen.

- 
- d. Die Aufwertung des Beteiligungsberichtes: Neben klassischen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen soll dieser künftig fachliche Stellungnahmen der Dezernate zu den Aufgaben der jeweiligen Beteiligung und ihrer Verknüpfung mit den kommunalen Zielen und Planungen enthalten.
- II. Der Magistrat wird ferner gebeten zu prüfen, ob der Magistrat den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen das Recht gewähren kann, eigene Vertreterinnen und Vertreter für die Gesellschafterversammlungen zu bestimmen. Alternativ ist die Einrichtung von Gesellschafterausschüssen zu erwägen, an deren Rat sich der Magistrat selbst bindet.
- III. Die Stadtverordnetenversammlung richtet einen regelmäßig tagenden Beteiligungsausschuss ein.  
Dieser soll für sämtliche städtische Beteiligungen zuständig sein - unabhängig von deren Rechtsform und dem Beteiligungsgrad sowie der hierarchischen Stellung im Konzerngefüge. Der Ältestenausschuss wird gebeten, der Stadtverordnetenversammlung einen Vorschlag über Größe, Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Als gegeben gilt, dass der Beteiligungsausschuss die Einhaltung der Beteiligungsrichtlinie überwacht, dass der Ausschuss die Berichte der Gesellschaften, des Beteiligungsmanagements sowie die Jahresabschlüsse entgegennimmt, sowie dass Geschäftsführungen verpflichtet werden sollen, dem Ausschuss direkt vorzutragen.
- IV. Der Magistrat wird gebeten durch verpflichtende Aus- und Fortbildung eine fortwährende Kompetenzvermittlung in die Aufsichtsräte sicherzustellen.
- V. Das Revisionsamt ist fortan für die gesamte Stadt unter Einschluss der Beteiligungen zuständig.
- VI. Berichte, Gutachten u. ä. an die Gesellschafter- bzw. die Hauptversammlung oder den Gesellschafter direkt sind den Aufsichtsgremien zeitgleich zur Kenntnis zu bringen. Regelmäßige Berichtsansforderungen sind zwischen den Organen abzustimmen.
- VII. Die Geschäftsführer leiten die Unternehmen in eigener Verantwortung. Weisungen werden ausschließlich durch die Aufsichtsgremien bzw. in der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung erteilt. Die anderen Organe der Gesellschaft sind unverzüglich schriftlich davon zu unterrichten.
- VIII. Verträge zwischen der Stadt und ihren Beteiligungen sind nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten. Der Magistrat wird gebeten eine entsprechende Vorgabe zu erarbeiten. Diese soll unter anderem ein Regelwerk enthalten, welche die gegenseitige Vertragstreue sicher stellt und ein System zur Konfliktregelung beinhaltet.
- 

## Beschluss Nr. 0327

Der gemeinsame Antrag von CDU und SPD vom 04.07.2013 betr.

Stärkung der Bürgerinnen und Bürger und der Stadtverordnetenversammlung

wird in folgender Form (geändert in I - Fettdruck) angenommen:

- I. Der Magistrat wird gebeten, in einem breiten Dialogprozess mit den Organen der Beteiligungsgesellschaften und ausgewählten Ämtern **sowie Vertretern der Fraktionen und externen Fachleuten** eine Beteiligungsrichtlinie (Public-Corporate-Governance-Kodex) mit folgenden Prinzipien zu entwickeln:
- a) Die Stärkung der Position der Stadtverordnetenversammlung.
  - b) Die Festlegung einheitlicher Standards des Berichtswesens sowohl für die unterjährigen Berichte als auch die Jahresabschlüsse, welche auch eine Evaluation der im Beteiligungskodex definierten Ziele beinhalten müssen.

- 
- c) Eine kontinuierliche und umfassende Information der Stadtgesellschaft über die Entwicklungen in den einzelnen Beteiligungen.
  - d) Die Aufwertung des Beteiligungsberichtes: Neben klassischen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen soll dieser künftig fachliche Stellungnahmen der Dezernate zu den Aufgaben der jeweiligen Beteiligung und ihrer Verknüpfung mit den kommunalen Zielen und Planungen enthalten.
- II. Der Magistrat wird ferner gebeten zu prüfen, ob der Magistrat den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen das Recht gewähren kann, eigene Vertreterinnen und Vertreter für die Gesellschafterversammlungen zu bestimmen. Alternativ ist die Einrichtung von Gesellschafterausschüssen zu erwägen, an deren Rat sich der Magistrat selbst bindet.
- III. Die Stadtverordnetenversammlung richtet einen regelmäßig tagenden Beteiligungsausschuss ein.
- Dieser soll für sämtliche städtische Beteiligungen zuständig sein - unabhängig von deren Rechtsform und dem Beteiligungsgrad sowie der hierarchischen Stellung im Konzerngefüge. Der Ältestenausschuss wird gebeten, der Stadtverordnetenversammlung einen Vorschlag über Größe, Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Als gegeben gilt, dass der Beteiligungsausschuss die Einhaltung der Beteiligungsrichtlinie überwacht, dass der Ausschuss die Berichte der Gesellschaften, des Beteiligungsmanagements sowie die Jahresabschlüsse entgegennimmt, sowie dass Geschäftsführungen verpflichtet werden sollen, dem Ausschuss direkt vorzutragen.
- IV. Der Magistrat wird gebeten durch verpflichtende Aus- und Fortbildung eine fortwährende Kompetenzvermittlung in die Aufsichtsräte sicherzustellen.
- V. Das Revisionsamt ist fortan für die gesamte Stadt unter Einschluss der Beteiligungen zuständig.
- VI. Berichte, Gutachten u. ä. an die Gesellschafter- bzw. die Hauptversammlung oder den Gesellschafter direkt sind den Aufsichtsgremien zeitgleich zur Kenntnis zu bringen. Regelmäßige Berichtsansforderungen sind zwischen den Organen abzustimmen.
- VII. Die Geschäftsführer leiten die Unternehmen in eigener Verantwortung. Weisungen werden ausschließlich durch die Aufsichtsgremien bzw. in der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung erteilt. Die anderen Organe der Gesellschaft sind unverzüglich schriftlich davon zu unterrichten.
- VIII. Verträge zwischen der Stadt und ihren Beteiligungen sind nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten. Der Magistrat wird gebeten eine entsprechende Vorgabe zu erarbeiten. Diese soll unter anderem ein Regelwerk enthalten, welche die gegenseitige Vertragstreue sicher stellt und ein System zur Konfliktregelung beinhaltet.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .07.2013

Nickel  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, .07.2013

Dezernat I

Gerich

Seite 2 des Beschlusses 0327 vom 04. Juli 2013

---

mit der Bitte um weitere Veranlassung

Oberbürgermeister